



Kalk
vielseitig faszinierend wertvoll

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

Zum Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern

Berlin, 10. Februar 2023

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) begrüßt den Pakt zwischen Bund und Ländern zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren. Insgesamt bewertet der BVK positiv, dass Bund und Länder an zahlreichen Stellen Verbesserungen zur Entlastung der Behörden und Unternehmen erreichen wollen. Allerdings ist es wichtig, sich nicht nur auf eine Prüfung zu beschränken. Vielmehr sollten die Vorhaben zügig konkretisiert und umgesetzt werden. Der BVK unterstützt die Länder in ihren Bestrebungen den Pakt weiter zu verbessern. Dabei sollte zudem die industrielle Transformation noch stärker berücksichtigt werden.

Folgende Punkte sollten aus Sicht des BVK ergänzt werden:

1. Schaffung einer zentralen Gutachtendatenbank (Zeile 90)

„Der Bund ~~prüft die Schaffung~~ **richtet** eine zentrale Gutachtendatenbank **ein**. Bund und Länder prüfen zudem die Einführung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters (...)“

Aus Sicht des BVK sollte die rasche Umsetzung der Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Fokus stehen. Ein reiner Prüfauftrag würde die für die Transformation notwendigen Entscheidungen lediglich weiter nach hinten schieben. Die Einrichtung einer Gutachtendatenbank ist dahingehend notwendig, dass die Erstellung von Gutachten zeitintensiv ist und die Verfahren in die Länge gezogen werden. Eine Gutachtendatenbank kann notwendige Informationen schneller bereithalten und zusätzlichen bürokratischen Aufwand einsparen.

Neben der Gutachtendatenbank sollte auch das geplante Umweltkataster so ausgestaltet werden, dass unnötige Bürokratie vermieden wird und den Unternehmen durch die Bereitstellung von Daten kein Nachteil entsteht, etwa durch die Nutzung der Daten durch Dritte.

2. Standardisierung von Verfahren (Zeile 95)

Auch hier sollte sich der Pakt nicht auf das Prüfen einer Standardisierung von Verfahren beschränken. Der BVK unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag der Länder:

„Bund und Länder setzen sich zum Ziel, Verfahren und Anforderungen weiter zu standardisieren und arbeiten an der Einführung von Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen.“

Unklar bleibt dabei noch um welche Verfahren und Anforderungen es sich konkret handelt. Dies sollte aus Sicht der Kalkindustrie zeitnah definiert werden.

3. Bagatellschwellen bei UVP-Pflicht (Zeile 100)

*„Der Bund stößt eine Reform des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) an, um Bagatellschwellen bei der UVP-Pflicht, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben (z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Anbindungsleitungen Netzanschluss Onshore-Windenergieanlagen und **Industrieanlagen**) im Rahmen des zulässigen einzuführen oder auszuweiten.“*

An dieser Stelle sollten aus Sicht des BVK auch Industrie Anlagen Berücksichtigung finden, eine Verknappung auf Erneuerbare-Energien wäre nicht zielführend.

4. Prüfung der 4. BImSchV auf Beschleunigungspotenziale (Zeile 114)

Der BVK unterstützt die Länder ausdrücklich darin, wonach nicht geprüft, sondern Beschleunigungspotenziale der 4. BImSchV ermittelt und umgesetzt werden sollen.

*„Er ~~prüft~~ **ermittelt** Beschleunigungspotenziale der 4. BImSchV im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“*

Ergänzend sollte evaluiert werden, inwieweit auch EU-Recht das Potenzial hat, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Dies könnte im Rahmen der Revision der IED erfolgen. Die Bundesregierung sollte hierbei eine klare Positionierung finden. Diese liegt bisher noch nicht vor, weshalb wir die Länder darum bitten, auf eine Einigung innerhalb der Bundesregierung hinzuwirken. Eine Nicht-Positionierung der Bundesregierung schwächt den Standort Deutschland und verzögert eine zeitnahe Einigung auf europäischer Ebene. Investitionsentscheidungen für die Transformation werden ohne europarechtliche Grundlage nicht erfolgen.

Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. BImSchV stammt aus einer Zeit, in der es noch keine IED-Regelungen gab. Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach IED weicht vom ursprünglichen Katalog der 4. BImSchV ab. Da zwischenzeitlich der EU-Richtliniengeber durch die IED eine abschließende politische Entscheidung darüber getroffen hat, welche Anlagen einer Genehmigungspflicht unterliegen, sollten Anlagen, die nicht der IED unterliegen, aus der 4. BImSchV gestrichen werden.

5. Änderungsgenehmigung/-anzeige für Sachverhalte des BImSchG (Zeile 119)

Der BVK unterstützt die Forderung der Länder zu folgender Änderung:

„Zum anderen werden Vorschläge für eine Klarstellung der Instrumente der Änderungsgenehmigung/ -anzeige für bestimmte typische Sachverhalte im BImSchG erarbeitet, sodass diese Instrumente verstärkt genutzt werden.“

Aus Sicht der Kalkindustrie reicht eine Prüfung hier nicht aus. Vielmehr sollten Vorschläge für eine Klarstellung der Instrumente der Änderungsgenehmigung/ -anzeige zeitnah erfolgen, da diese das Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich verkürzen.

Wird zum Beispiel eine Änderungsanzeige nach §15 BImSchG von der Behörde bestätigt, so entbindet dies von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, weshalb sich das Verfahren zeitlich deutlich verkürzt. So kann beispielsweise die Umstellung von genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen auf effizientere und umweltschonendere Mittel schneller erfolgen.

6. Vorzeitiger Beginn und Teilgenehmigung (Zeile 129)

„Bund und Länder wirken darauf hin, dass soweit rechtlich zulässig - die Instrumente des vorzeitigen Beginns und der Teilgenehmigung stärker genutzt werden und einzelne Verfahrensabschnitte (z.B. Vorbereitende Arbeiten) identifiziert und abgekoppelt werden können.“

Insgesamt begrüßt der BVK, die Instrumente für einen vorzeitigen Beginn und für Teilgenehmigungen stärker zu nutzen. Ziel sollte es sein, Genehmigung und Bau zu beschleunigen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dies teilweise aber auch dazu führen kann, dass die eigentliche Genehmigung verzögert wird. Eine Regelung sollte daher sicherstellen, dass die Erteilung von Teilgenehmigungen nicht zum Nachteil für die Unternehmen wird.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Philip Nuyken | Leiter Hauptstadtbüro | Telefon: 0172/2022412 | Email: philip.nuyken@kalk.de

Dominik Fecker | Referent | Telefon: 0172/2958650 | Email: dominik.fecker@kalk.de

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de